

Allgemeine Verkaufsbedingungen der MVV Netze GmbH für Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Fernwärmekompakthausstation Taurus

1. Geltungsbereich

Die folgenden Bedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen, die von MVV Netze GmbH erbracht werden. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen.

2. Auftragsausführung

Aufträge werden von uns fachgerecht durch qualifizierte Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer ausgeführt. Die Auswahl der eingesetzten Mitarbeiter und Unterauftragnehmer bleibt uns vorbehalten. Weisungsrechte des Käufers bestehen insoweit nicht.

Zu angemessenen Teillieferungen und Teilleistungen sind wir berechtigt, solange diese für den Käufer keinen unzumutbaren zusätzlichen Aufwand zur Folge haben.

Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen, welche die Eignung des Produktes zum gewöhnlichen Gebrauch nicht mindern, vorzunehmen; wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

3. Mitwirkungspflicht des Käufers

Der Käufer schafft alle Voraussetzungen, um eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags zu ermöglichen. Hierzu gehört:

- die Benennung einer fachlich kompetenten Kontaktperson, die uns während der Auftrags Durchführung zur Verfügung steht und berechtigt ist, Erklärungen entgegenzunehmen und abzugeben, die im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung für die gegenseitige Abstimmung erforderlich sind;
- das zur Verfügung stellen von Unterlagen und anderen notwendigen betriebsinternen Informationen;
- die Einräumung eines Zutrittsrechtes in die Betriebsräume und Anlagen, wenn ohne dies eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags nicht möglich ist.

Erweisen sich die vom Käufer bereitgestellten Informationen oder Unterlagen als fehlerhaft, unvollständig oder nicht eindeutig, wird er –

nach Mitteilung an uns – unverzüglich die erforderlichen Berichtigungen und/oder Ergänzungen vornehmen.

Verzögert sich die Auftragsausführung ohne unser Verschulden durch Umstände, die der Käufer direkt oder indirekt zu vertreten hat, so hat der Käufer die daraus erwachsenden Kosten, insbesondere durch Wartezeiten oder unnötige Anfahrten zu tragen.

4. Liefer- und Leistungszeit

Liefertermine oder -fristen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich zugesagt oder bestätigt worden sind. Termine und Fristen beginnen erst zu laufen, wenn der Käufer alle für deren Ausführung zu treffenden Vorbereitungsmaßnahmen vorgenommen und seinen Mitwirkungspflichten Genüge getan hat. Befindet er sich mit einer von ihm zu erbringenden Leistung in Verzug, verschieben sich die Termine und verlängern sich die Fristen um die Dauer dieses Rückstandes.

Termine verschieben und Fristen verlängern sich für uns auch angemessen und mindestens um die Dauer der Behinderung oder Unterbrechung beim Eintritt von Störungen aufgrund höherer Gewalt und anderer von uns nicht zu vertretender Hindernisse – wie insbesondere Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, behördlichen Anordnungen, Schlechtwetter –, soweit diese Hindernisse auf unsere Auftragsausführung von Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei unseren Lieferanten oder Unterauftragnehmern auftreten.

Auf Abruf bestellte Lieferungen sind innerhalb von drei Monaten nach Auftragsbestätigung abzunehmen.

5. Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an von uns gelieferten Waren vor, bis alle gegen den Käufer gegenwärtig und – soweit sie mit der gelieferten Ware im Zusammenhang stehen – zukünftig bestehenden Ansprüche erfüllt sind.

(2) Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets namens und im Auftrag, jedoch ohne Verpflichtung, für uns. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des

Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

(3) Der Käufer ist zur Verarbeitung und Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bereits jetzt in Höhe des mit uns vereinbarten Endbetrages an uns ab. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

(4) Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.

6. Zahlung

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzüge fällig.

Ab Fälligkeit sind Verzugszinsen in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe, derzeit in Höhe von 5 Prozentpunkten, bei Unternehmern als Käufer in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, zu zahlen. Die Geltendmachung der Schadenspauschale nach § 288 Abs. 5 BGB sowie darüberhinausgehendem Verzugschaden bleibt unberührt.

Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nicht zu, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

7. Mängelansprüche

Voraussetzung für Mängelansprüche ist, dass der Mangel nicht auf einer sachlichen Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit der uns zur Ausführung unseres Auftrags vorgelegten Informationen und/oder unsachgemäßer Nutzung beruht.

Der Käufer hat seine Mängelrügen unverzüglich schriftlich an uns zu richten. Sind die Mängelrügen berechtigt und verlangt der Käufer Nacherfüllung, so können wir die Form der Nacherfüllung bestimmen. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, so kann der

Käufer nach seiner Wahl zurücktreten oder die Vergütung mindern.

Wir können die Nacherfüllung verweigern, wenn die Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist.

Der Käufer hat uns die erforderliche und angemessene Zeit und Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wovon wir unverzüglich zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Nacherfüllung in Verzug sind, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch fachmännische Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen, soweit diese angemessen sind.

Für Mängel haften wir im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen, auf Schadens- bzw. Aufwendungsersatz jedoch nur in den Grenzen des Abschnitts 8.

8. Haftung, Garantien

Wir haften im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Fall leichter Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Ansprüche bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt der Ausschluss bzw. die Beschränkung auch für unsere Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Für Ansprüche wegen Aufwendungsersatz gelten die genannten Grundsätze entsprechend.

Die Haftung nach zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

Eine Garantie für das Vorliegen einer Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung liegt nur vor, soweit diese garantierte Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich von uns bestätigt und als „Garantie“ bezeichnet ist. Eine andere Form der Dokumentation genügt nicht.

9. Rücktritt

Das gesetzliche Rücktrittsrecht besteht mit der Maßgabe, dass der Käufer nur dann vom Vertrag zurücktreten kann, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Im Fall einer beiderseitig nicht zu vertretenden

Unmöglichkeit wird der Vertrag, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist, einvernehmlich angepasst. Andernfalls können beide Vertragsparteien vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

Setzt uns der Käufer nach einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung eine Frist zur Nacherfüllung und verstreicht diese ohne Ergebnis, so ist er verpflichtet, uns innerhalb einer Woche nach Ablauf der von ihm gesetzten Frist schriftlich mitzuteilen, ob er vom Vertrag zurücktreten oder weiterhin Erfüllung verlangen will. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach oder macht seine Rechte zu einem späteren Zeitpunkt geltend, so ist er verpflichtet, uns den Schaden zu ersetzen, den wir aufgrund des Vertrauens auf das Fortbestehen der Vertragsbeziehung erlitten haben.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist das für unseren Geschäftssitz jeweils zuständige Gericht oder nach unserer Wahl auch der Geschäftssitz des Auftraggebers, wenn dieser Vollkaufmann i.S. des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

Stand: Februar 2016